

## Tagesordnung

**der ersten Sitzung des neu gewählten Kreisausschusses am  
Dienstag, dem 15. Dezember 2009, 18.00 Uhr,  
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Bestellung des Schriftführers
2. Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung der Kreisausschussmitglieder
3. Vertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses
4. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2010
5. Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen
6. Änderung der Jagdsteuersatzung
7. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung  
- 4. Änderungssatzung (2010) -
8. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg  
- 4. Änderungssatzung (2010) -
9. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“
10. Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle
11. Museumskonzeption des Kreises Heinsberg
12. Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Kulturstiftung Beecker-Museen
13. Teilnahme des Kreises Heinsberg an der Internationalen Grüne Woche 2010 in Berlin
14. Antrag der GRÜNEN-Fraktion betr. „Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern“
15. Partnerschaftsangelegenheiten: Teilnahme am Sportfestival 2010 in Ungarn
16. Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung im Rahmen der Maßnahmen nach dem Programm „Geld oder Stelle“
17. Gewährung eines Zuschusses an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
18. Antrag nach § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion betr. „Prüfauftrag zur Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung“
19. Bericht des Landrats

## **Nichtöffentliche Sitzung:**

20. Personelle Veränderungen beim Schulamt für den Kreis Heinsberg
21. Veräußerung der mittelbaren Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Biogas Wassenberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG von der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) an die NEW Re
22. Mittelbare Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Green GECCO“ über die EWV Energie - und Wasser-Versorgung GmbH (EWV)
23. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Auftragserteilung zur Softwarebeschaffung GIS sowie Produktablösung Grappa und MapInfo
24. Vergabe eines Auftrags zur Beschaffung von digitalen Alarmumsetzern für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
25. Vergabe eines Auftrags zur Beschaffung von vier neuen Krankentransportwagen (KTW) für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
26. Vergabe eines Auftrags über die Lieferung eines Transportfahrzeugs für die Aufgaben der Straßenmeisterei sowie des Landschaftspflegetrupps des Kreises Heinsberg
27. Vergabe eines Auftrags über die Lieferung einer Dücker-Frontmähkombination für die Aufgaben der Straßenmeisterei sowie des Landschaftspflegetrupps des Kreises Heinsberg
28. Vergabe eines Auftrages zur Entsorgung von Abfällen aus der Schadstoffsammlung für den Kreis Heinsberg
29. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
30. Genehmigung einer Dienstreise
31. Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten des Landrats
32. Bericht des Landrats

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Tagesordnungspunkt 1:**

#### **Bestellung des Schriftführers**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist die Niederschrift vom Vorsitzenden und einem durch den Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der bisherigen Regelung den Kreisdirektor zum Schriftführer und den Dezernenten des Dezernats I zum stellv. Schriftführer zu bestellen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 2:**

#### **Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung der Kreisausschussmitglieder**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009

Gemäß § 62 der Kreisordnung (KrO NRW) sind die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde, die in der Sitzung ausgehändigt wird. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Kreisausschusses gemäß § 46 Landesbeamtengesetz zu vereidigen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Vertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009

Gemäß § 51 Abs. 3 KrO NRW wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Kreisausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Diese Funktion wurde von Herrn Erich Laumanns wahrgenommen, der zu Beginn der Wahlperiode zum ersten stellv. Landrat gewählt wurde.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 4:**

#### **Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2010**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl am 9. Mai 2009 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünde den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU: 3 Beisitzer  
SPD: 1 Beisitzer  
FDP: 1 Beisitzer  
GRÜNE: 1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 5:

#### Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	30.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters sieht u. a. vor, dass die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) die entsprechenden Stellen ausschreibt und aus den Bewerbungen der Schulkonferenz geeignete Personen zur Wahl vorschlägt. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde genannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Auch ist die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ausgeschlossen.

Der Schulausschuss beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgende Vertreter des Schulträgers zur Entsendung in die erweiterten Schulkonferenzen der Schulen in Kreisträgerschaft vorzuschlagen:

Stimmberechtigtes Mitglied: Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter.

Beratende Mitglieder:

CDU-Fraktion:	Leonard Lausberg	(Stellv.: Manfred Walther),
SPD-Fraktion:	Ralf Derichs	(Stellv.: Andrea Reh),
alternierend in der Reihenfolge der Nennung		
GRÜNE-Fraktion:	Jörg van den Dolder	(Stellv: Christian Albertz),
FDP-Fraktion:	Peter Echterhoff	(Stellv: Lia Görtz).

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 6:

#### Änderung der Jagdsteuersatzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Die Jagdsteuersatzung des Kreises Heinsberg vom 21.3.1990 wurde zuletzt geändert durch die vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 14.3.2002 beschlossene Änderungssatzung, die am 18.3.2002 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.6.2009 ist es auf Anratur des Landkreistages Nordrhein-Westfalen nunmehr erforderlich, die Jagdsteuersatzung zu ändern.

Hiernach soll die stufenweise Absenkung der Jagdsteuer nach Auffassung des Landkreistages zunächst durch Änderung der jeweiligen Jagdsteuersatzung ortsrechtlich umgesetzt werden.

Die Jagdsteuer darf ab dem 1.1.2013 nicht mehr erhoben werden.

Bis dahin sind die Kreise und die kreisfreien Städte berechtigt, die Jagdsteuer in folgenden Stufen zu erheben:

ab 1.1.2010	in Höhe von 80 Prozent,
ab 1.1.2011	in Höhe von 55 Prozent und
ab 1.1.2012 bis 31.12.2012	in Höhe von 30 Prozent

des Steuersatzes, den die Kreise und kreisfreien Städte zum 1.1.2009 festgesetzt haben. Somit ist § 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht der Jagdsteuersatzung des Kreises Heinsberg wie folgt zu ändern:

„ § 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Der Steuersatz beträgt bis zum 31.12.2009 jährlich 22,5 vom Hundert (Basiswert) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31.12.2010 18 vom Hundert (80% des Basiswertes), vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 12,375 vom Hundert (55 % des Basiswertes) und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6,75 vom Hundert (30 % des Basiswertes) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

...

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.“

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Änderung der Jagdsteuersatzung zu beschließen:

**„Satzung  
vom \_\_\_\_\_  
über die 3. Änderung der  
Jagdsteuersatzung  
des Kreises Heinsberg vom 21.3.1990**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1, 2, 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ die Jagdsteuersatzung wie folgt geändert:

§ 1  
Änderung der Satzungsbestimmungen

§ 5  
Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt bis zum 31.12.2009 jährlich 22,5 vom Hundert (Basiswert) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.  
Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31.12.2010 18 vom Hundert (80% des Basiswertes), vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 12,375 vom Hundert (55 % des Basiswertes) und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6,75 vom Hundert (30 % des Basiswertes) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit dem 1.1.2010 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 7:**

#### **Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 4. Änderungssatzung (2010) –**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung in Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen und stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2008 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007 gültig. Für das Jahr 2009 wurde eine Änderung der Gebührensatzung nicht vorgenommen. Zum 01.01.2010 ist jedoch eine Überarbeitung erforderlich.

Der Finanzbedarf im Jahre 2010 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Eine direkte Auswirkung auf die Gebührenhöhe konnte jedoch mit der Gebührenstrukturreform 2007 (Einführung einer Grundgebühr zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten) eingedämmt werden.
2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind vollständige Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen seit der Schließung der Deponie vorhanden. Etwa 95 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht; Anfang der 1990er Jahre lag der Anteil nur bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Insgesamt liegt eine Stagnation vor.

Zu den Einzelheiten der Gebührenkalkulation wird auf die Erläuterungen zu TOP 6 der Fachausschusssitzung verwiesen.

...

Es ist auch im Jahr 2010 möglich, die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblichen Gebühren konstant zu halten. Nicht verkannt werden darf, dass dies letztlich nur durch eine Auflösung der Rücklagen erreicht werden kann. Es besteht aber die Perspektive, ab 2011 die Entsorgung aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Abfallwirtschaftsplanung des Landes) zu günstigeren Konditionen zu gewährleisten.

Die Kalkulation für 2010 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen bzw. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr beträgt weiterhin 3,90 €/EW. Die Gewichtsgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen beträgt 2010 unverändert 228,00 €/t. Die Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe betragen ebenso unverändert 1,15 €/EW. Die Änderung des Sonderabfallentsorgungskonzeptes (Bau und Umschlag am Standort Hahnbusch unter Regie des Kreises Heinsberg) wirken sich finanziell erst 2011 aus.

Die wesentlichen Änderungen der Gebührensatzung betreffen den Bereich der Kleinanlieferungen an den Standorten Hahnbusch und Rothenbach. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen als Anreizfunktion u. a. die Bereitschaft zu illegalen Abfallablagerungen minimieren. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll emotional als angemessen empfunden und vom Benutzer akzeptiert werden, aber sich auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, aber nicht in öffentlich-rechtlicher Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten.

Zum 01.01.2007 wurde erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Dieses System wird nunmehr erweitert.

### **1. Kleinanliefergebühren**

Bislang gilt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m<sup>3</sup> bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen ist eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führt.

Gleiches gilt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen werden. Auch hier kann es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich an dem System „Sperrmüll auf Karte“ beteiligen, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund soll das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen wie folgt modifiziert werden:

- Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anliefermengen: Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens sollen nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt werden, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen eingeführt werden. Profitieren würden insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es würde gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.
- Erweiterung der Kleinanliefergrenzen: Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m<sup>3</sup> beschränkt. Es soll nunmehr eine Grenze von 2 m<sup>3</sup> gelten (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines Toleranzwertes der eingesetzten LKW-Waage entstehen.
- Änderung der Gebührenhöhe: Die Gebühren müssen um eine Gebührenstufe erweitert werden; also größer 1 m<sup>3</sup> und kleiner 2 m<sup>3</sup>. Dabei sollen die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert sind – zunächst abgesenkt werden. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische“ Gebühr, d. h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren werden – dies belegen Rückmeldungen der Bürger/-innen – oftmals als zu hoch empfunden.  
Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m<sup>3</sup> bis max. 2 m<sup>3</sup> ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da seine Mengen diesen Wert unterschreiten; Von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr“ von derzeit 228,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes (auf 60,00 €) regelmäßig reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m<sup>3</sup>) nicht notwendig. Daneben ergab sich aus der Praxis die Notwendigkeit der Preismodifikation im Bereich der Dämmmaterialien.

## **2. „Sperrmüll auf Karte“**

Bislang wird jede Anlieferung aus den drei bislang teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg und Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden“ Inhalte entweder als „Altholz“ oder als „(Rest-) Sperrmüll“ im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kommt es immer wieder zu kleinen Gewichten, die deutlich unterhalb der Toleranzwerte der eingesetzten LKW-Waage liegen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies ist jedoch nicht praktikabel. Stattdessen sollen zukünftig die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert werden. Dabei soll es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune ankommen, sondern alle (Sperrmüll)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen

Erfassung (und der Legitimierungsprüfung) jeder Einzelperson sowie bei einer seitens des Kreises Heinsberg vorgegebenen Mengenbegrenzung, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den Bürger kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte“ nach einer Übergangszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger im Kreis Heinsberg profitieren, und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger können entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Das bisher angebotene aber nicht in Anspruch genommene Angebot der Entsorgung pflanzlicher Abfälle auf diesem Weg kann wegen mangelnder Nachfrage entfallen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.

Die Kosten dieses Systems werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfallanlagen-Standorte hinnehmen müssen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können jedoch nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2010 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Jahresabfallmenge insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.

Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden.

Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis“).

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.

Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann. Dennoch haben die Kommunen signalisiert, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2010) zu informieren.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg durch eine weitere Änderung der Gebührensatzung zu schaffen.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr war als Anlage neben dem Entwurf der 4. Änderungssatzung eine Synopse beigelegt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 1 Abs. 1**

redaktionelle Änderung (§ 1 Nr. 3, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4 Gebührensatzung)

**zu § 1 Abs. 2**

Die Beschränkung der Gebührenregelung bei Kleinanlieferern auf Abfälle aus privaten Haushalten wird aufgehoben. (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung).

**zu § 1 Abs. 3**

umfassende Modifikation der Kleinanliefergebühren (§ 4 Abs. 2 Gebührensatzung)

**zu § 1 Abs. 4**

redaktionelle Änderung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Gebührensatzung)

**zu § 1 Abs. 5 und 6**

Streichung wegen der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ und redaktionelle Änderungen in Folge dessen (§ 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7 bis 10 Gebührensatzung)

**zu § 1 Abs. 7**

redaktionelle Änderungen in Folge der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ (§ 4 Abs. 7 Gebührensatzung)

**zu § 1 Abs. 8, 9 und 10**

Die Anlieferung von Papier und Pappe wird den Bürger/-innen kostenlos angeboten. Durch den Einschub ergibt sich eine Verschiebung innerhalb der Vorschrift. Zudem ergibt sich die Formulierung wegen der System-Änderung „Sperrmüll auf Karte“ (§ 5 Gebührensatzung).

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 4. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigelegten Entwurfs (Anlage 6) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 8:

#### Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 4. Änderungssatzung (2010) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer, welche Abfälle, wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen ist eine vollständige Neufassung der Anlagen 1 und 3 zur Satzung vorgesehen.

Wegen der Aufweitung der Anliefermengen bei den Kleinanlieferplätzen (vgl. Änderung der Abfallgebührensatzung) ist eine geringfügige Anpassung des Abfallpositivkataloges erforderlich.

Die Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

- Spaltenüberschrift ***Kleinanlieferungen*** statt ***Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten***
- Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 02 01 in Rothenbach: ***2,0 m<sup>3</sup>*** statt ***1,0 m<sup>3</sup>***
- ASN 17 09 04 in Rothenbach: ***2,0 m<sup>3</sup>*** statt ***1,0 m<sup>3</sup>***
- ASN 20 01 01 in Rothenbach und Hahnbusch: Aufhebung der Begrenzung
- ASN 20 01 38 in Rothenbach: ***2,0 m<sup>3</sup>*** statt ***1,0 m<sup>3</sup>***
- ASN 20 03 01 in Rothenbach: ***2,0 m<sup>3</sup>*** statt ***1,0 m<sup>3</sup>***

In § 5 Abs. 5 und 6 der Abfallsatzung wird hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle auf die Anlage 3 zur Abfallsatzung verwiesen. Die Anlage 3 listet diese gewerblichen Abfallentsorgungsunternehmen auf.

Die Fa. Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Gangelt, hat sich zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Zudem hat die Fa. Drekopf die Fa. Küpper Umwelttechnik, Erkelenz, übernommen und den Firmensitz nach Erkelenz verlegt; sie firmiert nun unter Drekopf Recyclingzentrum Erkelenz GmbH. Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss insofern erweitert und ergänzt werden.

Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen neben allen Abfällen *zur Beseitigung* – ungeachtet der Herkunft – nur die Abfälle *zur Verwertung* aus privaten Haushalten dem Anschluss- und Benutzungszwang, woraus sich für die Abfallerzeuger bzw. -besitzer ein Anschluss- und Benutzungsrecht ergibt. Bislang enthielt die Anlage 3 eine Vielzahl von Abfällen, die nicht zwingend per Satzungsrecht zu regeln waren. Es sollen zukünftig nur noch die Abfälle aufgeführt werden, die tatsächlich in Privathaushalten anfallen können und damit dem Regelungsbereich der Satzung des Kreises Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger unterliegen. Die im Kreis Heinsberg traditionell praktizierte Beteiligung der einheimischen Entsorgungsbetriebe und deren Einbindung in das Satzungsrecht bleiben grundsätzlich unverändert.

Vor diesem Hintergrund wird die Anlage 3 der Abfallsatzung insgesamt überarbeitet und übersichtlicher gestaltet werden.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr waren als Anlage der Entwurf der 4. Änderungssatzung mit den neu gefassten Anlagen 1 und 3 zur Abfallsatzung sowie die alten Fassungen der Anlagen 1 und 3 beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigelegten Entwurfs (Anlage 7) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 9:

#### **Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Im Dezember 2006 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)“ mit dem Ziel in Kraft, die EU zu einem noch wettbewerbsfähigeren Wirtschaftsraum zu machen. Die Mitgliedsstaaten der EU wurden verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie soll eine EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch den Abbau von rechtlichen und administrativen Hindernissen erreicht und somit ein tatsächlicher europäischer Binnenmarkt geschaffen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind:

- Abbau bürokratischer Hürden durch Überprüfung und Anpassung des Rechts (Normenprüfung)
- Erleichterung durch Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner“ (EA)
- Elektronische Abwicklung einschlägiger Verfahren
- Aufbau einer europäischen Verwaltungszusammenarbeit (technisch unterstützt durch ein Binnenmarktinformationssystem; kurz: IMI)

Die wichtigste Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist die Einrichtung von „Einheitlichen Ansprechpartnern“ (EA). Wer eine Dienstleistung in einem EU-Mitgliedsstaat ausüben möchte, kann künftig wählen, ob er die notwendigen Genehmigungen - wie bisher bei den für die Genehmigungserteilung zuständigen Stellen - oder über den EA beantragt/erhält. Der EA muss alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung notwendig sind, abwickeln können. Er übernimmt die Verfahrenskoordination zwischen dem Antragsteller und den für die Genehmigungserteilung zuständigen Stellen. Er ist verpflichtet, die notwendigen Informationen zu geben und zu beraten. Zudem hat er auf ordnungsgemäße und zügige Erledigung der jeweiligen Verfahrensschritte hinzuwirken. In vielen Fällen gilt eine 3-monatige Genehmigungsfiktion. Die Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen der zuständigen Stellen bleiben unberührt.

Der Zugang zum Einheitlichen Ansprechpartner muss elektronisch und aus der Ferne möglich sein. Hierzu wird derzeit an einer IT-Lösung, einer so genannten Portallösung, gearbeitet.

...

Zur Einrichtung der „Einheitlichen Ansprechpartner“ soll in Nordrhein-Westfalen bis zum 28.12.2009 ein Gesetz erlassen werden. Dieses liegt im Entwurf als Anlage 1 bei.

In dem Entwurf des Gesetzes ist vorgesehen, die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner in NRW auf 18 zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Landkreistag die Bildung von interkommunalen Kooperationen empfohlen. Es ist zu erwarten dass das Land von seiner ursprünglichen Bedingung abrücken wird, den Kreisen/kreisfreien Städten die Aufgabe des EA nur dann zuzuweisen, wenn landesweit die Grenze von 18 EA eingehalten wird, so dass es möglicherweise mehr 18 EA in NRW geben wird, im Grundsatz aber der Zwang zu Kooperationsvereinbarungen erhalten bleibt.

Die Landräte der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der Städtereionsrat der StädteRegion Aachen möchten, auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, einen gemeinsamen „Einheitlichen Ansprechpartner“ einrichten, der beim Kreis Düren verortet wird.

Die entsprechende Kooperationsvereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zum 28.12.2009 wahrgenommen werden müssen und die in Rede stehende Kooperation noch durch die Bezirksregierung Köln zu genehmigen ist, soll die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden, obwohl das EA-Gesetz NRW bisher nur im Entwurf vorliegt. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist – neben der ordnungsgemäßen Bekanntmachung – das Inkrafttreten des EA-Gesetzes NRW.

Die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass das Landesgesetz zur Einrichtung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ in Kraft tritt. Überdies ist eine 2-jährige Pilotphase vereinbart, so dass die jedem Kooperationspartner entstehenden Risiken und Kosten überschaubar bleiben. Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass diese interkommunale Zusammenarbeit im Sinne einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Region und auch aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Wahrnehmung der Aufgabe ist mit einem hohen IT-technischen Aufwand verbunden. Um die ersten Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfüllen zu können, sind ca. 50.000 € zzgl. MWSt. zu veranschlagen. Hiervon gedeckt sind die Entwicklungskosten, die Kosten für die Projektbegleitung sowie die laufenden Kosten für das erste Jahr. Die bisher bekannten laufenden Kosten betragen 18.000 € zzgl. MWSt. pro Jahr und sind in dem Betrag von 50.000 € inkludiert. Funktionell bietet die Portallösung eine sichere Kommunikation mit einem öffentlichen Informationsbereich und einem geschlossenen Bereich für Antragsteller/innen, zuständige Stellen und den Einheitlichen Ansprechpartner und entspricht somit den definierten Mindestanforderungen. Darüber hinaus werden für die Weiterentwicklung des Portals noch Folgekosten entstehen, über deren Höhe derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann, da sie von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen (Erforderlichkeit, Annahme des EA durch die Dienstleister, weitere gesetzliche Vorgaben, Wirtschaftlichkeit des Portals usw.) abhängen.

...

Neben den genannten Kosten für die Entwicklung der IT-Lösung werden voraussichtlich noch Kosten für die Personal- und Sachmittel des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen. Diese lassen sich derzeit jedoch nicht abschätzen, da hinsichtlich der entstehenden Arbeitsraten und damit auch hinsichtlich des einzusetzenden Personals und der Sachmittel keine zuverlässigen Prognosen vorliegen.

Da die angestrebte öffentlich-rechtliche Vereinbarung von fünf Kooperationspartnern eingegangen werden soll, werden die anfallenden Kosten – soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind – grundsätzlich zu je 1/5 auf die Partner verteilt.

**Personelle Auswirkungen:**

Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners stellt der Kreis Düren geeignetes Personal zur Verfügung. Art und Umfang der notwendigen personellen Ressourcen lassen sich derzeit nicht absehen; jedoch wird Personal nur in unbedingt notwendigem Umfang, angepasst an die Arbeitsbelastung, bereitgestellt.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, der als Anlage 2 beigefügten Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ zuzustimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 10:**

#### **Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.09.2009 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg zu prüfen und dem Kreistag ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Gespräche mit der für die Einrichtung entsprechender Beratungsstellen verantwortlichen Verbraucherzentrale NRW geführt und anschließend die Thematik mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen ausführlich diskutiert.

Das Beratungsangebot ist vergleichbar einem Franchise-System aufgebaut. Die Verbraucherzentrale NRW schließt mit interessierten Kommunen Verträge über den Betrieb und die Finanzierung einer Beratungsstelle vor Ort. Dabei werden von der Verbraucherzentrale NRW zur Sicherung der sog. „corporate identity“ Vorgaben u. a. hinsichtlich der Personalausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten gemacht.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben liegt der Raumbedarf einer Beratungsstelle bei ca. 130 – 180 m<sup>2</sup>. Die Beratungsstelle muss möglichst zentral liegen und mit ÖPNV gut erreichbar sein. Zudem sollen die Räumlichkeiten ebenerdig und barrierefrei sein sowie über ein großes Schaufenster verfügen. Auch die Aufteilung der einzelnen Räume wird von der Verbraucherzentrale NRW vorgegeben. Neben einem großen Beratungsraum (ca. 50 – 70 m<sup>2</sup>) sind 1-2 separate Büroräume (ca. 20 – 35 m<sup>2</sup>), ein Multifunktionsraum (ca. 30 – 35 m<sup>2</sup>), ggf. ein zusätzlicher Spezialberatungsraum (ca. 10 – 15 m<sup>2</sup>), sowie Sozial- (ca. 10 m<sup>2</sup>), Sanitär- und Lagerräume vorzuhalten. Im Beratungsraum sollen u. a. Empfangs- und Beratungstisch, Infotheke, 2-3 Lesetische mit Bestuhlung, Ratgeberpräsentation, Spielecke etc. zur Verfügung stehen.

Die laufenden Kosten (d.h. Personal-, Sach- und Gemeinkosten) einer Beratungsstelle, die sich auf die allgemeine Verbraucherberatung beschränkt, d.h. keine darüber hinausgehenden Sonderleistungen wie z.B. Abfall-/Umweltberatung, Pflegeberatung, Wohnberatung für ältere Menschen etc. anbietet, belaufen sich nach einer Modellkalkulation der Verbraucherzentrale NRW auf jährlich ca. 163.000,- €. In diesem Fall ist die Stelle mit einer Beratungs- und einer ½ Bürokräft besetzt. Die Kosten der Ersteinrichtung einer Beratungsstelle betragen ca. 89.000,- €.

...

Die Finanzierung sowohl der Ersteinrichtung als auch des laufenden Betriebs erfolgt zu 50 % über die beteiligten Kommunen sowie zu 50 % über das Land NRW. Soweit für die Leistungen der Beratungsstelle Entgelte erhoben werden, werden diese zur Hälfte, Spenden von öffentlich-rechtlichen Institutionen zu 100 % auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den laufenden Kosten angerechnet. Erfahrungsgemäß lassen sich nicht mehr als 5 – 10 % der Kosten über Entgelte refinanzieren.

Die Co-Finanzierung neuer Beratungsstellen hat das Land zwar generell in Aussicht gestellt. Eine ausdrückliche Zusage liegt allerdings noch nicht vor. Die Verbraucherzentrale NRW geht davon aus, dass das Land erst nach der Landtagswahl konkrete Angaben zum Finanzierungsumfang und –zeitraum machen wird. In welchem Umfang das Land finanzielle Mittel bereitstellen wird, lässt sich derzeit jedoch noch nicht prognostizieren.

In der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten vom 27.11.2009 wurde die Errichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg ausführlich diskutiert. Im Ergebnis haben sich die Bürgermeister einstimmig gegen eine Beratungsstelle ausgesprochen. Zum einen wird aus fiskalischen Gründen prinzipiell die Erbringung freiwilliger Leistungen abgelehnt. Die Städte und Gemeinden sind weder bereit, den kommunalen Kostenanteil an einer Beratungsstelle unmittelbar zu übernehmen, noch diesen über die Kreisumlage zu tragen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis bereits heute erhebliche Mittel für die Schuldnerberatung zur Verfügung stellt. Zudem handelt es sich nach Auskunft der Verbraucherzentrale NRW beim Großteil der an die Beratungsstellen herangetragenen Fragen um solche, die sich auf einen finanziellen Bagatellbereich erstrecken. Eine rechtliche Beratung lässt sich in diesen Fällen auch über die im Kreis Heinsberg niedergelassenen Rechtsanwälte kostengünstig und schnell abwickeln.

Da der Aufbau einer effektiven Beratungsstelle der Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen bedarf und darüber hinaus bereits heute eine Vielzahl von Anfragen über vorhandene Beratungsangebote abgedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss vor, zu beschließen, von der Errichtung einer Verbraucherberatungsstelle abzusehen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 11:

#### Museumskonzeption des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	25.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Die Kultur- und Museumslandschaft im Kreis Heinsberg ist geprägt von verschiedenen musealen Einrichtungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Im Jahr 2005 wurde unter Federführung der Museumsleiterin eine kreisweite Museumskonzeption erstellt, die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2005 beschlossen wurde. Diese beinhaltet eine Bestandsaufnahme und eine museumsfachliche Bewertung der Museen bzw. museumsähnlichen Einrichtungen im Kreis Heinsberg.

Von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurden dem Kreis Heinsberg nach einer Abfrage vom 07.09.2009 folgende Museen bzw. museumsähnliche Einrichtungen benannt:

Bauernmuseum Selfkant  
Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven  
Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden  
Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich  
Flachsmuseum Wegberg-Beeck  
Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht  
Heimatmuseum Randerath  
Heimatmuseum Wassenberg-Myhl  
Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf  
Kleinbahnmuseum Selfkantbahn  
Kreismuseum Heinsberg  
Kulturelles Zentrum Kreuzherrenkloster Hohenbusch, Erkelenz  
Lahey-Park Erkelenz-Kückhoven  
Mineralien- und Bergbaumuseum Hückelhoven  
Museum für europäische Volkstrachten Wegberg-Beeck  
Rurtal-Korbmacher-Museum Hückelhoven-Hilfarth  
Sammlung Riediger, Übach-Palenberg

Dem Kreis Heinsberg sind darüber hinaus folgende Einrichtungen bekannt:

Automobilmuseum Hückelhoven (neu)  
Heimatfenster Holzweiler (neu)  
Radiomuseum Waldfeucht-Bocket (neu)  
Schrofmühle Wegberg-Rickelrath

...

Die Museumskonzeption soll einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg dienen, thematische Überschneidungen aufzeigen, die finanzielle Unterstützung der privaten musealen Einrichtungen durch den Kreis Heinsberg ordnen und gezielte kulturtouristische Angebote auf der Grundlage einer zukünftigen gemeinsamen Aufgabenstellung aller musealen Einrichtungen schaffen.

In der Museumskonzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien vorgenommen worden:

- Sammlungsbestand/Konzept,
- Organisationsstruktur/Trägerschaft,
- fachliche Leitung,
- Öffnungszeiten,
- Vermittlung und
- Inventarisierung.

Maßgebend für die Gewährung eines Zuschusses für die musealen Einrichtungen in privater Trägerschaft durch den Kreis sind das Vorliegen eines schriftlichen Antrages, eine Förderung durch die Stadt bzw. Gemeinde sowie das Erreichen eines Punktwertes. Es gelten folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten,
- keine Förderung bei Erreichen einer Gesamtbewertung unter 57 Punkten.

Die nachstehend aufgeführten musealen Einrichtungen erhalten derzeit auf der Grundlage der in der Museumskonzeption vorgenommenen Bewertung einen Zuschuss des Kreises:

Erkelenz:	Feuerwehrmuseum (1.000,00 €)
Gangelt:	Kleinbahnmuseum Selfkantbahn (1.000,00 €)
Geilenkirchen:	Historisches Klassenzimmer (500,00 €)
Hückelhoven	Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ (500,00 €)
	Mineralien- und Bergbaumuseum (500,00 €)
	Rurtal-Korbmacher-Museum (1.000,00 €)
Selfkant:	Bauernmuseum (500,00 €)
Waldfeucht:	Gerhard-Tholen-Stube (500,00 €)
Wegberg:	Flachsmuseum (1.000,00 €)
	Museum für europäische Volkstrachten (1.000,00 €)

Im Jahr 2005 fanden zwei ganztägige Bereisungen aller Museen und museumsähnlichen Einrichtungen im Kreis Heinsberg durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus unter Beteiligung der Verwaltung statt. Um sich einen Gesamtüberblick über alle Museen und musealen Einrichtungen zu verschaffen, wird der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus in dieser Legislaturperiode eine Bereisung bzw. Besichtigung jeweils eines Museums bzw. einer musealen Einrichtung in Zusammenhang mit seinen Sitzungen durchführen.

Bei der erstmals im Jahre 2005 vorgenommenen umfassenden Gesamtbewertung der musealen Einrichtungen bestand Einvernehmen, in einem festen zeitlichen Turnus von 5 Jahren eine neue Bewertung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus, dem Kreisausschuss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, unter Federführung der Museumsleiterin des Kreises die im Jahre 2005 erstellte Museumskonzeption des Kreises Heinsberg als Grundlage für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg und für zukünftige Förderungen durch den Kreis zu überarbeiten, zu aktualisieren und dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 12:

#### Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Kulturstiftung Beecker-Museen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	25.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Der Heimatverein Wegberg-Beeck e. V. hat mit Schreiben vom 16.12.2008 (Anlage 2 zur Einladung der Ausschusssitzung) eine Beteiligung des Kreises in Form einer Zustiftung zu der Kulturstiftung Beecker-Museen beantragt. Zweck dieser Stiftung ist die Förderung von Kultur, Brauchtum und Kunst sowie die Erhaltung der beiden Beecker Museen, das Flachsmuseum und das Museum für europäische Volkstrachten. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat die Verwaltung die Ausschussmitglieder über diesen Antrag informiert. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht (Bezirksregierung Köln) erforderlich. Mit Verfügung vom 20.02.2009 hat die Bezirksregierung Köln darauf verwiesen, dass private Stiftungsgelder mindestens in gleicher Höhe wie öffentliche Stiftungsgelder vorhanden sein müssen. Da diese Voraussetzung im Frühjahr noch nicht vorlag, erfolgte zum damaligen Zeitpunkt keine Beschlussfassung. Der Heimatverein hat mit Schreiben vom 14.10.2009 mitgeteilt, dass sich das Stiftungsvermögen derzeit aufteilt in 100.000,00 € privates Vermögen und 100.000,00 € öffentliche Mittel. Weitere Anträge, so wird ausgeführt, stünden noch offen.

In der Vergangenheit hat der Kreis Heinsberg dem Heimatverein Wegberg-Beeck Förderungen in Höhe von insgesamt umgerechnet ca. 45.000 € zukommen lassen:

- 1987 und 1989 jeweils 10.000,00 DM aus Denkmalpflegemitteln für die Sanierung der Zehntscheune;
- 1996 40.000,00 DM Baukostenzuschuss für den Erweiterungsbau des Flachsmuseums;
- 1997 10.000,00 DM aus Denkmalpflegemitteln zum Umbau des Gebäudes für das Museum für europäischen Volkstrachten;
- 1998 8.000,00 DM aus Denkmalpflegemitteln zum Umbau des Gebäudes und
- 1999 10.000,00 DM einmaliger Zuschuss aus Strukturfördermitteln.

Außerdem werden dem Heimatverein Wegberg-Beeck e. V. seit 1998 ein Betriebskostenzuschuss des Kreises für das Flachsmuseum und seit 2001 ein zweiter Betriebskostenzuschuss für das Museum für europäische Volkstrachten gewährt. Die Höhe dieser Betriebskostenzuschüsse beträgt auf der Grundlage der Museumskonzeption des Kreises 1.000,00 € je Museum.

...

Das Stiftungsvermögen für die Kulturstiftung Beecker-Museen in Höhe von insgesamt 200.000,00 € teil sich mit Stand Oktober 2009 gem. Schreiben des Heimatvereins vom 14.10.2009 wie folgt auf:

Der Heimatverein Wegberg-Beeck bringt sich mit 70.000,00 € (zahlbar in Raten bis 2011), die Kreissparkasse Heinsberg mit 20.000,00 € und die Vdksbank Wegberg mit 10.000,00 € in die Stiftung ein. Die Stadt Wegberg, die 2008 für die beiden Museen eine finanzielle Förderung von 10.220,00 € geleistet hat, beabsichtigt, sich an der Stiftung mit einem Betrag von 100.000,00 €, zahlbar bis zum 30.04.2012 in vier Raten zu je 25.000,00 €, zu beteiligen. Dies entspricht ca. dem 10-fachen der den beiden Museen im Jahr 2008 gewährten Fördersumme. Des Weiteren zahlt sie für vier Jahre jährliche Betriebskostenzuschüsse, die ab dem Jahr 2013 entfallen sollen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Fördersumme der Stadt Wegberg im laufenden Jahr auf 13.000,00 € erhöht wurde.

Das vom Heimatverein bei der Bezirksregierung Köln eingeleitete Verfahren auf Anerkennung der Stiftung ist noch nicht abgeschlossen.

Vorbehaltlich der Anerkennung der Kulturstiftung Beecker-Museen durch die Bezirksregierung und unter dem Vorbehalt, dass weitere private Mittel das Stiftungsvermögen erhöhen, könnte der Kreis Heinsberg dem Antrag des Heimatvereins Wegberg-Beeck e. V. entsprechen und die Kulturstiftung Beecker-Museen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel – analog der Vorgehensweise der Stadt Wegberg – unterstützen.

Mit Schreiben vom 18.02.2009 (Anlage 3 zur Einladung der Ausschusssitzung) äußert der Vorstand des Heimatvereins Wegberg-Beeck e. V. die Bitte, der Kreis möge sich an der Kulturstiftung Beecker-Museen in Höhe von 40.000,00 € bis 50.000,00 € beteiligen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kreis sich durch eine einmalige Zustiftung finanziell bindet und einen Präzedenzfall für die weiteren musealen Einrichtungen schafft, ist aus Sicht der Verwaltung zur Unterstützung der Kulturstiftung Beecker-Museen folgender Lösungsansatz möglich:

In analoger Anwendung der Vorgehensweise der Stadt Wegberg, deren Stiftungssumme ca. das 10-fache des finanziellen Zuschusses des Jahres 2008 beträgt, ist eine Zustiftung des Kreises von 20.000,00 €, zahlbar in vier Jahresraten ab dem Jahr 2010, in die Kulturstiftung Beecker-Museen denkbar. Entsprechend der Verfahrensweise der Stadt Wegberg sollte für vier Jahre, bis zum Jahr 2013, auch weiterhin der jährliche Betriebskostenzuschuss auf der Grundlage der Museums-konzeption je Museum gezahlt werden.

Nach § 7 des Entwurfs der Stiftungssatzung Kulturstiftung Beecker-Museen (Anlage 4 zur Einladung der Ausschusssitzung) können die Stifter je einen Sitz im Vorstand der Stiftung erhalten, wenn mindestens ein Betrag von 20.000,00 € zugestiftet wurde. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Vorstand erklärt werden.

Die Stiftungssatzung der Kulturstiftung Beecker-Museen bestimmt in § 12:

- „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt:
- das zur Ausstattung der Stiftung eingebrachte Barvermögen (Zustiftung ab 20.000,00 €) an die Stifter bzw. an deren Rechtsnachfolger entsprechend ihrem Anteil am eingebrachten Stiftungsvermögen,
  - oder bei Spenden (Kleinspenden ab 100,00 €) und Zustiftungen bis 20.000,00 € an den Heimatverein Wegberg-Beeck e. V.“.

Somit wird durch die Satzung sichergestellt, dass bei Zustiftungen ab einer Größenordnung von 20.000,00 € bei Auflösung der Stiftung die finanziellen Interessen der Stifter und Zustifter auf Auszahlung des eingebrachten Vermögens gewahrt werden.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus empfiehlt dem Kreisausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Kreis unterstützt die Gründung der Kulturstiftung Beecker-Museen und wird sich unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Kulturstiftung Beecker-Museen als Stiftung durch die Bezirksregierung Köln finanziell an der Stiftung beteiligen. Die Beteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine öffentliche Mehrheitsbeteiligung am Stiftungsvermögen ausgeschlossen wird und in der Weise, dass neben der Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses auf der Grundlage der Museumskonzeption für die Jahre 2010 bis 2013 eine Zustiftung in Höhe von 20.000,00 €, zahlbar in vier gleichen Jahresraten, gewährt wird. Danach entfällt die Zahlung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen. Die Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplans 2010 veranschlagt. Auf die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung wird verzichtet.

Sollten die Voraussetzungen – Anerkennung der Kulturstiftung durch die Bezirksregierung Köln sowie der entsprechende Anteil privater Stiftungsgelder zu öffentlichen Stiftungsgeldern – nicht erfüllt werden, verbleibt es bei der bisherigen Förderpraxis.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 13:

#### Teilnahme des Kreises Heinsberg an der Internationalen Grünen Woche 2010 in Berlin

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	25.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Mit Rundschreiben des Landkreistages NRW vom 30.06.2009 ist dem Kreis Heinsberg mitgeteilt worden, dass im Rahmen der vom 15.01. bis 24.01.2010 stattfindenden Internationalen Grünen Woche (IGW) in Berlin für insgesamt 20 interessierte Kreise die Möglichkeit besteht, sich unter dem Dach des Deutschen Landkreistages (DLT) mit geeigneten Projekten und Initiativen zu präsentieren. Während der DLT auf seine Kosten eine ca. 30 qm große Ausstellungsfläche anmietet und für das organisatorische Grundgerüst und ein grundlegendes Standlayout Sorge trägt, sollen die teilnehmenden Kreise auf ihre Kosten das „Bespielden“ des Standes mit geeigneten handwerklichen, folkloristischen, kulinarischen und künstlerischen Aktionen und Aktivitäten übernehmen. Der Kreis Heinsberg hat mit Schreiben vom 22.07.2009 gegenüber dem DLT sein Interesse an einer Beteiligung im Rahmen dieser bundesweiten Gemeinschaftsaktion bekundet und darauf hingewiesen, dass konkrete Abstimmungen und Beschlüsse der zu beteiligten Gremien im Falle einer positiven Antwort noch herbeizuführen sind. Der DLT hat nunmehr mit Schreiben vom 13.10.2009 einer Mitwirkung des Kreises Heinsberg im Rahmen der IGW zugestimmt. Dabei soll der Kreis Heinsberg am Eröffnungstag der IGW, also am 15.01.2010 (sog. NRW-Tag), gemeinsam mit dem in Bayern gelegenen Landkreis Kelheim den Stand des DLT betreiben. Die Verwaltung wird den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus in der Sitzung über die vorgesehene Programmgestaltung, die derzeit noch erarbeitet und abgestimmt wird, informieren. Die entstehenden Kosten (einschl. Reise- und Unterbringungskosten) sind vom Kreis Heinsberg zu übernehmen. Die Kreissparkasse Heinsberg hat zwischenzeitlich eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 € zugesagt.

Bezüglich der in der Fachausschusssitzung ergänzend mitgeteilten Informationen wird auf die entsprechende Niederschrift zu TOP 7 verwiesen.

Da neben den an der Programmgestaltung Beteiligten der Vereine und der Verwaltung üblicherweise auch offizielle Vertreter der jeweiligen Kreise zugegen sind, empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss,

- a) dass als Vertreter des Kreistages der Landrat, der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus und je ein weiterer Vertreter aller Kreistagsfraktionen teilnehmen,
- b) die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen für die vom 14.-16.01.2010 stattfindende Reise auszusprechen und

- c) als Kostenbeitrag für die teilnehmenden offiziellen Vertreter des Kreises Heinsberg eine Eigenbeteiligung von 50,00 € pro Person zu beschließen

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 14:**

#### **Antrag der GRÜNEN-Fraktion betr. „Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	25.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Auf den der Einladung zum Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügten Antrag der GRÜNEN-Fraktion (Anlage 5) betr. „Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern“ vom 09.11.2009 wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Beschlussfassung über den Antrag zurückgestellt werden. Während die unter Ziffer 1. erbetenen Informationen von der Verwaltung unproblematisch über das Internet vollständig abgerufen und zusammengestellt werden können, erscheint die Erstellung einer „Potenzialanalyse für den Bereich Kulturwirtschaft/Kreativwirtschaft“ ohne vorherige Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht sinnvoll. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Erstellung einer entsprechenden kreisweiten Analyse mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein wird. Insofern wurde vorgeschlagen, zunächst die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg zu der in Rede stehenden Potenzialanalyse einzuholen sowie eine erste grobe Kostenermittlung vorzunehmen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zu berichten.

In der Sitzung des Fachausschusses am 25.11.2009 hat Ausschussmitglied Meurer ergänzende Erläuterungen zum Antrag der GRÜNEN-Fraktion gegeben und insbesondere betont, dass mit einer Zustimmung zu diesem Antrag noch keine Beauftragung zur Erstellung einer Potenzialanalyse verbunden sei, sondern zunächst lediglich die Rahmenbedingungen geklärt werden sollten. Dezernent Preuß erklärte, dass die vorgeschlagene Zurückstellung unter verfahrensökonomischen Aspekten erfolgt sei, andererseits aber auch eine sofortige Beschlussfassung vorbehaltlos akzeptiert werde.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus stimmt dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion betr. „Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern“ in der vorliegenden Form einstimmig zu und empfiehlt dem Kreisausschuss eine entsprechende Beschlussfassung.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 15:

#### Partnerschaftsangelegenheiten: Teilnahme am Sportfestival 2010 in Ungarn

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	25.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 12.05.2009 berichtet, hat turnusgemäß vom 17. bis 24. Oktober dieses Jahres im schottischen Partnerkreis Midlothian ein weiteres Freundschaftsfestival stattgefunden. Hieran beteiligt waren Gruppen aus den drei Partnerregionen - dem District Midlothian, dem Komitat Komárom-Esztergom und dem Kreis Heinsberg. Der Kreis Heinsberg wurde vertreten durch die Showtanzgruppe "Mikado" aus Wassenberg-Effeld, den Chor "Beilage Extra" der Jugendmusikschule Heinsberg, die Rock Band "Nova" ebenfalls von der Jugendmusikschule Heinsberg, die Big Band der Schützenbruderschaft Geilenkirchen sowie den Tischtennisclub Kirchhoven. Die Vorstellungen der deutschen Gruppen wurden sehr positiv aufgenommen und gehörten zu den Höhepunkten der an drei verschiedenen Orten durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen.

Das Freundschaftsfestival diente gleichzeitig dazu, zwischen den anwesenden offiziellen Delegationen Absprachen über die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit zu treffen.

Entsprechend der seit Jahren praktizierten Verfahrensweise wird das nächste Freundschaftsfestival in den Herbstferien 2011 im Kreis Heinsberg stattfinden. Schon jetzt wurde vereinbart, dass neben einer offiziellen Delegation die maximale Teilnehmerzahl je Partnerkreis 50 Personen betragen soll.

Konkrete Absprachen wurden bereits für das von Sonntag bis Freitag, und zwar vom 17. bis 22. Oktober 2010, stattfindende Sportfestival im Komitat Komárom-Esztergom getroffen. Vereinbart wurde, dass aus jedem der beiden Partnerkreise eine 20-köpfige Gruppe eingeladen wird, die sich möglichst aus 18 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren sowie zwei Begleitpersonen zusammensetzen soll. Ein hälftiger Anteil von Jungen und Mädchen wurde als wünschenswert erachtet. Im Mittelpunkt dieses Sportlertreffen sollen das persönliche Kennenlernen und das Gemeinschaftsgefühl durch Spiel und Sport stehen, so dass die Spielstärke oder ein bestimmtes Leistungsniveau nicht als Kriterium für die Auswahl der Teilnehmer dienen soll. Für eine Teilnahme kommen sowohl Schulsportgruppen als auch Sportvereine aus dem Kreisgebiet in Betracht.

Während des Sportfestivals sollen in der Zeit vom 19. bis 22. Oktober 2010 ebenfalls wiederum offizielle Delegationen aus den drei Partnerkreisen zusammentreffen, deren Personenzahl auf fünf Vertreter je Kreis (gegebenenfalls ergänzt um ein oder zwei Mitarbeiter der Verwaltung) begrenzt

...

ist. Da dem ausrichtenden Komitat Komárom-Esztergom die teilnehmenden Personen sowohl der Gruppen als auch der offiziellen Delegationen bis Ende Februar nächsten Jahres benannt werden sollen, wird vorgeschlagen, schon jetzt eine Regelung zur Zusammensetzung der offiziellen Delegation des Kreises festzulegen.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus unterbreitet dem Kreisausschuss – dem Verwaltungsvorschlag folgend - mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, nachstehenden Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Heinsberg nimmt an dem Sportfestival im ungarischen Partnerkreis im Herbst 2010 teil, wobei die Teilnehmer möglichst aus dem Bereich Schulsport gewonnen werden sollten.
2. Der offiziellen Delegation des Kreises Heinsberg sollen neben Landrat Pusch die beiden stellvertretenden Landräte - Herr Paffen und Herr Tholen - sowie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus angehören. Im Falle der Verhinderung bleibt es der jeweiligen Fraktion vorbehalten, einen Vertreter zu benennen. Für die teilnehmenden Mitglieder des Kreistages wird die erforderliche Dienstreisegenehmigung ausgesprochen.
3. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise sollen sowohl die Teilnehmer aus dem sportlichen Bereich als auch die Mitglieder der offiziellen Delegation des Kreises ein Kostenbeitrag in Höhe von 90,00 € entrichten.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### Tagesordnungspunkt 16:

#### **Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung im Rahmen der Maßnahmen nach dem Programm „Geld oder Stelle“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Schulausschuss	30.11.2009
Kreisausschuss	15.12.2009

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, stellt seit dem Schuljahr 2007/08 für Schüler/innen der Sekundarstufe I in den Nachmittagsstunden außerunterrichtliche Betreuungsangebote bereit. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Landesprogramms „Dreizehn Plus“, welches ab dem 01.02.2009 im Programm „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ aufgegangen ist, gefördert. Dabei stellt das Land den Schulen Lehrerstellenanteile und/oder Barmittel für Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schüler/innen mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung. Träger der Betreuungsmaßnahmen ist der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule, der im Rahmen eines Kooperationsvertrages die evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen betraut hat. Eine Gruppe von acht Schülerinnen/Schülern hat an drei Tagen je Woche die Möglichkeit zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung, die im Jugendheim „Zille“ in Geilenkirchen stattfindet. Die Betreuung wird von einer Sozialarbeiterin durchgeführt, die über die Zusatzausbildung einer Antigewalt- und Deeskalationstrainerin verfügt.

Den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen/Schülern wird gegen Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 2,50 € je Mahlzeit Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben. Der Schulleiter hat mit Schreiben vom 01.10.2009 (Anlage zur Einladung der Schulausschusssitzung) berichtet, dass dieses Angebot, dem ein hoher pädagogischer Stellenwert zukomme, von den Schülerinnen/Schülern gerne angenommen werde, jedoch die meisten Eltern nicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bereit oder in der Lage seien. Demnach hätten sich in der Vergangenheit regelmäßig Defizite ergeben, die bislang durch den Förderverein bzw. teilweise auch durch Sponsoren ausgeglichen werden konnten. Derzeit seien allerdings die finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins erschöpft. Der Schulleiter bittet um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich 2.000,00 €, damit die Übermittags- und Nachmittagsbetreuung dauerhaft gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung befürwortet es, dem Förderverein der Janusz-Korczak-Schule den beantragten Kreiszuschuss in Höhe von jährlich max. 2.000,00 € als Pauschalbetrag bereitzustellen, um den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen/Schülern eine Mahlzeit in der Schule zu ermöglichen. Insbesondere aus dem Bereich der Ganztagschulen ist bekannt, dass eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen nicht am Mittagessen teilnehmen konnten, weil ihre Eltern nicht zur Aufbringung der dafür erforderlichen Finanzmittel in der Lage waren. ...

Das Land hat vor rd. drei Jahren hierauf reagiert und den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ als Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen eingerichtet. Diese Landesförderung bezieht sich jedoch nur auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und kann somit von der Janusz-Korczak-Schule nicht in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die angebotene Nachmittagsbetreuung insbesondere für Kinder/Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – nicht zuletzt auch unter den Aspekten der Jugendhilfe – von immenser Bedeutung ist und dabei der Einnahme eines Mittagessens in einer sozialen Gemeinschaft aus sozialpädagogischer Sicht ein hoher Stellenwert zukommt, spricht sich die Verwaltung für eine Unterstützung der Maßnahme durch Bereitstellung des beantragten Kreiszuschusses aus.

Dem Schulausschuss wurde daher verwaltungsseitig in den Erläuterungen vorgeschlagen, folgenden Beschluss dem Kreisausschuss zu empfehlen:

Zur Unterstützung der Übermittag- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, wird ab dem Haushaltsjahr 2010 dem Förderverein der Schule pauschal ein Zuschuss in Höhe von jährlich max. 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der in der Fachausschusssitzung geführten Diskussion über die Frage, ob die öffentlichen Mittel ausschließlich Kindern bedürftiger Eltern zukommen sollen, wurde in der Sitzung seitens der Verwaltung eine Modifizierung ihres Vorschlages angeregt. Hiernach soll die Unterstützung des Schulträgers nicht jährlich ab dem Haushaltsjahr 2010, sondern zunächst beschränkt auf das Haushaltsjahr 2010, gewährt werden. Damit wäre sichergestellt, dass im kommenden Jahr auf der Basis der Erfahrungen der Schule die Entscheidung überprüft und neu getroffen werden könnte. Diesem modifizierten Verwaltungsvorschlag folgend empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig nachstehenden Beschluss:

Zur Unterstützung der Übermittag- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, wird für das Haushaltsjahr 2010 dem Förderverein der Schule pauschal ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 17:**

#### **Gewährung eines Zuschusses an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. hat mit Schreiben vom 09.11.2009 für das Haushaltsjahr 2009 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, für das Haushaltsjahr 2009 einen Zuschuss von 2.400,00 € zu bewilligen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. Dezember 2009

---

### **Tagesordnungspunkt 18:**

**Antrag nach § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion betr. „Prüfauftrag zur Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	15.12.2009

Es wird auf den als Anlage 3 beigefügten Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 30.11.2009 verwiesen.

Stand: 22.01.2009

## Entwurf

### **Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

#### **Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Die Einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stellen im Sinne des § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(2) Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(3) Die Aufgabenträger errichten und unterhalten die Einrichtungen für die Einheitlichen Ansprechpartner und nehmen deren Aufgaben wahr. Um die effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung zu garantieren, sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalens (GkG NRW) anzustreben. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen können über § 3 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW hinaus auch zwischen nicht benachbarten Gemeinden abgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der organisatorischen Umsetzung der Artikel 6 bis Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36)

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit zwischen Kreisen, kreisfreien Städten und Kammern**

Die Kreise und kreisfreien Städte beteiligen die durch Gesetz mit Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung betrauten Kammern bei der Aufgabenerfüllung als Einheitliche Ansprechpartner.

## **§ 3**

### **Gebühren und Auslagen**

Die Aufgabenträger erheben für ihre Tätigkeit als Einheitliche Ansprechpartner Gebühren und Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder dem Auskunftssuchenden. Das Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

## **§ 4**

### **Elektronische Verfahrensabwicklung und Informationsbereitstellung**

Die elektronische Verfahrensabwicklung nach § 71b VwVfG NRW erfolgt durch die Einheitlichen Ansprechpartner unter einer landesweit einheitlichen Bedienungsführung. Sie stellen die Informationen und Auskünfte nach § 71c VwVfG NRW über ihre Informationsportale im Internet zur Verfügung. In diesen Portalen sollen die Informationen landeseinheitlich dargestellt werden.

## **§ 5**

### **Sonderaufsicht und Weisungsrecht**

(1) Die Sonderaufsicht führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Für die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn eine Maßnahme eines Einheitlichen Ansprechpartners als nicht geeignet erscheint.

(3) Die Einheitlichen Ansprechpartner berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres über den Umfang der Inanspruchnahme der Einheitlichen Ansprechpartner.

## **§ 6**

### **Verordnungsermächtigung**

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium Folgendes durch Rechtsverordnung zu regeln:

die Ausgestaltung des Informationsportals, die Beteiligung der Kammern und die Qualitätssicherung der Einheitlichen Ansprechpartner.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn sich die Kreise und kreisfreien Städte auf insgesamt maximal 18 Einheitliche Ansprechpartner für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners verbindlich geeinigt und die Einheitlichen Ansprechpartner dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium benannt haben. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt die verbindliche Einigung fest und gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(2) Die Landesregierung berichtet erstmalig dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)**

**Zwischen**

1. dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat, Bismarckstr. 16, 52351 Düren,
2. der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat, Zollernstr. 10, 52070 Aachen,
3. der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt, 52062 Aachen,
4. dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
5. dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg,

- nachfolgend auch Beteiligte genannt -

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW), Entwurfsstand vom ... , geschlossen:

**Präambel**

Bis zum 28.12.2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - umzusetzen. Ziel ist es, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer, aber auch für –empfänger, abzubauen. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) der europäischen Dienstleistungsrichtlinie sind sogenannte „Einheitliche Ansprechpartner“ zu bilden. Dieser Einheitliche Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung soll als zentrale Anlauf- und Kontaktstelle den Erbringern von Dienstleistungen ermöglichen, alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abzuwickeln. Bei dem Einheitlichen Ansprechpartner sollen weiterhin auch

die für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen beantragt werden können.

Zur organisatorischen Umsetzung der Art. 6 bis Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen, bis zum 28.12.2009 das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu erlassen. Nach § 1 Abs. 1 EA-Gesetz NRW (Entwurf) werden die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen

Nach § 7 Abs. 1 EA-Gesetz NRW (Entwurf) müssen sich die Kreise und kreisfreien Städte auf gemeinsame Einheitliche Ansprechpartner einigen, wobei seitens des Landes eine Zahl von max. 18 Einheitlichen Ansprechpartnern in NRW angestrebt wird. In Umsetzung dieser Vorgabe zur effizienten Aufgabenwahrnehmung haben sich die Unterzeichner zum Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung entschlossen.

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Kreise Euskirchen und Heinsberg, die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen übertragen die Zuständigkeit für die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners nach Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - sowie nach dem Gesetz über die Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) auf den Kreis Düren.
- (2) Der Kreis Düren nimmt diese Übertragung, die vorliegend im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zustande kommt, an und verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (3) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe gehen ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf den Kreis Düren über.
- (4) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner für die Region Aachen“. Er gibt sich ein Logo, aus dem die Namen oder die Verwaltungssitze aller Kooperationspartner erkennbar sind und benutzt dieses bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und im Schriftverkehr.
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens (z. B. Verfahrensablauf, Kostenerstattung, Haftung usw.) werden von den Beteiligten noch in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Für die Kostenerstattung gilt der Grundsatz, dass sich die Beteiligten an den Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners zu je 1/5 beteiligen, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren, Entgelte oder sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

## **§ 2**

### **Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **§ 3**

### **Lenkungsausschuss**

- (1) Die Beteiligten bilden zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Lenkungsausschuss. Jeder Beteiligte benennt hierzu aus dem Bereich seiner leitenden Bediensteten einen Vertreter und einen Verhinderungsvertreter.
- (2) Der Lenkungsausschuss begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest; er beschließt insbesondere über:
  1. die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den Beteiligten,
  2. Personal- und Organisationsentscheidungen,
  3. Fragestellungen der sächlichen Ausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners,
  4. Fragestellungen hinsichtlich der IT-Ausstattung und der Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung,
  5. die Haushalts- und Finanzplanung des Einheitlichen Ansprechpartners,
  6. gegenseitige Informationsrechte und -pflichten,
  7. die jährliche Abrechnung und Kostenerstattung,
  8. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, insbesondere mit den berufsständischen Kammern,
  9. sonstige wesentliche Belange im Rahmen der Zusammenarbeit der Beteiligten.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall Aufgaben nach Abs. 2 auf den übernehmenden Kreis übertragen. Er kann eine solche Übertragung sachlich und zeitlich begrenzen und die Übertragung jederzeit rückgängig machen.
- (4) Der Lenkungsausschuss bestimmt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens drei Beteiligten anwesend sind. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.

## **§ 4**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Darüber hinaus soll sie unbefristet weitergelten, wenn nicht einer der Beteiligten innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des zweiten Jahres widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (2) Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten jeweils zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in

Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von dem Kreis aus, der die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat.

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- einer der Beteiligten gegen eine in dieser Vereinbarung bzw. in einer noch aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu schließenden Vereinbarung getroffene Abrede in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den anderen Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist,
- sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners oder des damit verbundenen Verfahrens ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

**Für den Kreis Düren:**

Düren, den .....2009

Wolfgang Spelthahn  
Landrat

Peter Kaptain  
Dezernent

**Für die Städteregion Aachen:**

Aachen, den .....2009

Helmut Etschenberg  
Städteregionsrat

Axel Hartmann  
Allgemeiner Vertreter

**Für die Stadt Aachen:**

Aachen, den .....2009

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

Heinz Lindgens  
Beigeordneter

**Für den Kreis Euskirchen:**

Euskirchen, den .....2009

Günter Rosenke  
Landrat

Johannes Adams  
Geschäftsbereichsleiter

**Für den Kreis Heinsberg:**

Heinsberg, den .....2009

Stephan Pusch  
Landrat

Helmut Preuß  
Dezernent

## ***Fraktion der CDU***

im Kreistag Heinsberg  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

Herrn Landrat  
Stephan Pusch

im Hause

## ***Fraktion der FDP***

z. K.:  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE  
Fraktion UB-UWG  
Fraktion Die LINKE

Heinsberg, den 30.11.2009

### **Antrag gem. §§ 5, 10 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung; Prüfauftrag zur Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

nicht nur die Diskussionen über einen Hochschulstandort „Schienenfahrzeugtechnik“ in Wegberg-Wildenrath lassen das Erfordernis von Kooperationen deutlich werden; gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik gemeinsam an einem Strang ziehen, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen.

Zu Fragen der Wirtschaftsförderung könnte z. B. ein Unternehmensbeirat den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik stärken. Er könnte zu Fragen der Wirtschaftsförderung vom Kreistag angehört werden, um die wirtschaftliche Zukunft des Kreises Heinsberg zu sichern, den Technologietransfer zu intensivieren und die Infrastruktur im Zusammenwirken von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft weiter auszubauen.

Der Kreis Heinsberg muss für Abiturienten, Studenten und Absolventen insbesondere der Fachhochschulen in Aachen und Mönchengladbach attraktiver werden. Dabei könnte ein Unternehmensbeirat den Bedarf für neue Studiengänge feststellen, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und dem Kreis Heinsberg unterstützen, mit dem Ziel einen Hochschulstandort im Kreis Heinsberg zu schaffen.

Ein Unternehmensbeirat könnte sich beispielsweise zusammensetzen aus einem Vertreter der Kreisverwaltung, jeweils einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen, der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg und den Fachhochschulen aus Aachen und Mönchengladbach.

Dabei sollte ein Unternehmensbeirat des Kreises Heinsberg ehrenamtlich tagen, damit die zukünftigen Kreishaushalte insoweit nicht zusätzlich belastet werden.

Die Fraktionen von CDU und FDP *beantragen* daher wie folgt zu beschließen:

**Die Verwaltung möge prüfen bzw. Vorschläge erarbeiten, inwieweit beim Kreis Heinsberg die Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung realisiert werden kann. Die Ergebnisse sind dem Kreistag zeitnah vorzustellen.**

mit freundlichen Grüßen



für die CDU-Kreistagsfraktion  
Norbert Reyans, Fraktionsvorsitzender



für die FDP-Kreistagsfraktion  
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender